

**Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hamm**

**Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans
- Kirchweg/ Ostwennemarstraße - sowie
Satzung der Stadt Hamm vom 01.09.2017 für den Bebauungsplan
Nr. 02.116 - Kirchweg/ Ostwennemarstraße -**

Die vom Rat der Stadt Hamm am 23.05.2017 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes – Kirchweg/ Ostwennemarstraße – für den Bereich der Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 2, mit den Flurstücken Nr. 716, 717, 798, 810, 815, 817, 818, 819, 821 und 822 wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 10.08.2017, Az. 35.2.1-1.4-HAM-2/17 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes – Kirchweg/ Ostwennemarstraße – genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 13. April 2000 (GV. NW S. 255/SGV. NW 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 23.05.2017 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02.116 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 12.04.2017 beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 02.116 – Kirchweg/ Ostwennemarstraße – umfasst den in der Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 2 liegenden Bereich mit den Flurstücken Nr. 716, 717, 798, 810, 815, 817, 818, 819, 821 und 822.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02.116 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 02.061 – Am Schwimmbad – außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans erfasst werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hamm am 23.05.2017 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplans, die die Bezirksregierung Arnsberg am 10.08.2017 genehmigt hat, wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A2.121 oder A2.122 bereitgehalten. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Kirchweg/ Ostwennemarstraße – wirksam.

Der vom Rat der Stadt Hamm am 23.05.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02.116 – Kirchweg/ Ostwennemarstraße – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 02.116 wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005 bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 02.116 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung sowie gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 01.09.2017, Der Oberbürgermeister, gez. H u n s t e g e r - P e t e r m a n n

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 27.09.2017, Ausgabe Nr. 224